

**Große Anfrage
der Fraktion GRÜNE**

und

**Antwort
der Landesregierung**

**Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-
Württemberg**

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

*1. Verfassungs- und Rechtmäßigkeit der Privatisierung der Bewährungs- und
Gerichtshilfe*

1. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Strafrechtspflege und damit auch die Bewährungs- und Gerichtshilfe zu den Kernaufgaben des Staates gehört? Wenn ja, reicht dann nach Ansicht der Landesregierung das Argument der finanziellen Entlastung, um mit einer Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in den Kernbereich staatlicher Erfüllungsaufgaben einzugreifen?
2. Inwieweit ist die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf den freien Träger NEUSTART GmbH als Beliehenen gemäß § 7 Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS) mit dem beamtenrechtlichen Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG) bzw. Artikel 77 Abs. 1 Landesverfassung Baden-Württemberg vereinbar, insbesondere welche begründeten Ausnahmefälle rechtfertigen die Abweichung?
3. Inwiefern entspricht die Übertragung der Dienstherrenbefugnisse und des fachlichen Weisungsrechts auf den Vorstand der NEUSTART GmbH der Organisationsnorm des Artikels 33 Abs. 4 GG und wie verhält es sich in Konkurrenz zum unberührten fachlichen Weisungsrecht des Richters oder der Gnadenbehörde?
4. Wie verhält sich der Grundsatz der §§ 24 Abs. 1, 25 Jugendgerichtsgesetz (JGG), dass Jugendliche prinzipiell einem hauptamtlichen Bewährungshelfer

fer unterstellt werden müssen mit der Aussage des Justizministers (Interview in der Stuttgarter Zeitung vom 3. Juli 2006), dass vor allem für jugendliche ehrenamtliche Bewährungshelfer bestellt werden können?

5. Wie soll dieser Vorschlag des Justizministers realisierbar sein angesichts der Tatsache, dass insbesondere die zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden professionelle Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer brauchen, weil die Jugendstrafe als schärfste Sanktion des JGG als Ultima Ratio und damit lediglich bei Tätern mit erheblicher strafrechtlicher Laufbahn eingesetzt wird?

II. Bestandsaufnahme der Personal- und Sachmittel der Bewährungs- und Gerichtshilfe

1. Wie viele Stellen sind jeweils gesondert für Bewährungs- und Gerichtshelfer im letzten Staatshaushaltsplan 2005/06 etatisiert worden?
2. Sind alle im Staatshaushaltsplan für Bewährungs- und Gerichtshelfer ausgewiesenen Stellen tatsächlich besetzt und sind alle Beschäftigten im Beamtenverhältnis tätig?
3. Wie hoch sind die im Staatshaushaltsplan veranschlagten Kosten dieser etatisierten Stellen und wie sieht die besoldungsrechtliche Eingruppierung der Beschäftigten aus?
4. Welche Altersstruktur weisen die bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Beschäftigten auf (aufgegliedert nach den Altersgrenzen unter 30 Jahren, zwischen 30 und 50 Jahren und zwischen 50 Jahren und dem Pensionsalter)?
5. Wie viele Beschäftigte wurden in den letzten fünf Jahren eingestellt und in das Beamtenverhältnis übernommen?
6. Wie viele der derzeit im Beamtenverhältnis tätigen Bewährungs- und Gerichtshelfer sind zur Aufgabe des Beamtenstatus bereit?

III. Effizienz und Kosten

1. Was begründet die Annahme, dass durch die Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe mit einer Effizienzrendite von 10 bis 15 % zu rechnen sei, auf welche gewonnenen Erkenntnisse stützt sich die Landesregierung hierbei und ab wann soll diese Rendite greifen?
2. Welche zusätzlichen Umstellungskosten entstehen durch die Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe?

IV. Pilotprojekt und Vergabeverfahren

1. Weshalb wurde auf die ursprünglich geplante Evaluation des Pilotprojekts verzichtet und die flächendeckende Privatisierung schon jetzt europaweit ausgeschrieben?
2. Welche Bedingungen und Anforderungen stellt die Landesregierung beim Vergabeverfahren an private Bewerber?
3. Wie viele ehrenamtliche Bewährungshelfer sind derzeit in Baden-Württemberg und insbesondere im Rahmen des Pilotprojekts tätig?

4. Welche Aufgaben nehmen die ehrenamtlich Tätigen bei der NEUSTART GmbH wahr?
5. Nach welchen Kriterien wurden und werden die ehrenamtlichen Bewährungshelfer ausgewählt?
6. Inwieweit wurden und werden von wem Schulungen für die ehrenamtlichen Bewährungshelfer durchgeführt?

10. 07. 2006

Kretschmann, Oelmayer
und Fraktion

Begründung

Die Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe ist unter anderem von der Großen Justizreform aus dem Jahr 2003 übrig geblieben. Als zentrales Argument führt die Landesregierung die Kostenersparnis in Form der so genannten Effizienzrendite an. Zur Realisierung des Vorhabens wählte Baden-Württemberg das komplizierte und verfassungsmäßig bedenkliche Rechtsinstitut der Beleihung, d.h. die Übertragung der Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe auf einen freien Träger als Beliehener. Nachdem ursprünglich zunächst die Durchführung eines Pilotprojekts mit begleitender wissenschaftlicher Evaluation angedacht war, nahm die Landesregierung im Juli 2005 Abstand davon und beschloss die flächendeckende Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe zum 1. Januar 2007, die bereits schon europaweit ausgeschrieben wurde.

Mit der Großen Anfrage soll die Landesregierung u.a. darlegen, weshalb sie auf eine Evaluation des noch laufenden Pilotprojekts verzichtet hat und auf welche Erkenntnisgrundlage sie die erwarteten Kosteneinsparungen bzw. Effizienzrendite stellt. Weiter soll zu den verfassungs- und beamtenrechtlichen Bedenken Stellung genommen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. August 2006 Nr. 4263/0232 h beantwortet das Justizministerium namens der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

I. Verfassungs- und Rechtmäßigkeit der Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe

1. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die Strafrechtspflege und damit auch die Bewährungs- und Gerichtshilfe zu den Kernaufgaben des Staates gehört? Wenn ja, reicht dann nach Ansicht der Landesregierung das Argument der finanziellen Entlastung, um mit einer Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in den Kernbereich staatlicher Erfüllungsaufgaben einzugreifen?

Rechtspflege und Justiz gehören zu den Kernaufgaben des Staates. Dies gilt auch für die Strafrechtspflege, die in besonderer Weise von hoheitlichen Eingriffen gekennzeichnet ist. Sie können als Kernbereiche der staatlichen Hoheitsgewalt nicht privatisiert werden. Bewährungs- und Gerichtshilfe dienen

zwar der Strafrechtspflege, zählen aber selbst nicht zum Kernbereich staatlicher Hoheitsgewalt und unterfallen deshalb nicht dem Privatisierungsverbot.

Die Tätigkeit der Bewährungs- und Gerichtshilfe beruht in erster Linie auf einer freiwilligen Mitwirkung des Probanden bzw. des Beschuldigten. Die Bewährungshilfe unterscheidet sich von den sonstigen Mechanismen der Strafverfolgung und Strafvollstreckung dadurch, dass das Verhältnis Bewährungshelfer – Proband nicht auf Zwang oder Drohung mit Zwang aufbaut, sondern auf Vertrauen und auf dem Umstand, dass sich Bewährungshelfer und Proband, anders als Gericht und Proband, auf einer Ebene begegnen.

Dem Gerichtshelfer kommt zwar keine dem Bewährungshelfer vergleichbare Betreuungsfunktion zu. Seine Aufgabe besteht in erster Linie darin, die Persönlichkeit des Täters mit sozialarbeiterischen Mitteln zu erforschen, d.h. mit Mitteln, die dem Strafprozessrecht grundsätzlich sachfremd sind. Aber auch seine „Ermittlungstätigkeit“ baut ausschließlich auf der freiwilligen Mitwirkung des Täters auf. Es ist deshalb auch für ihn unabdingbar, ein Vertrauensverhältnis zu dem Täter aufzubauen, auf das Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Erledigung ihrer Aufgaben gerade nicht angewiesen sind.

Bewährungs- und Gerichtshilfe dienen also gerade dazu, auf anderen Wegen als repressiven Zugriffsmöglichkeiten an den Täter bzw. Probanden heranzutreten, ein gewisses Vertrauensverhältnis zu ihm aufzubauen und die Grundlagen zu schaffen, den Täter mit sozialarbeiterischen Methoden von einer weiteren Straffälligkeit abzuhalten und in die Gesellschaft zurückzuführen.

Für die Möglichkeit einer Beleihung spricht im Übrigen bereits die Tatsache, dass Bewährungshilfe gemäß § 57 d Abs. 5 StGB und § 24 Abs. 2 Satz 2 JGG auch von ehrenamtlichen, also nicht beamteten Bewährungshelfern geleistet werden kann. Damit muss die Beleihung eines uneingeschränkter staatlicher Fachaufsicht unterliegenden freien Trägers (vgl. §§ 7 Abs. 4 Satz 2, 8 Nr. 7 LBGS) umso mehr zulässig sein.

Die sachlichen Gründe für eine Privatisierung im Wege einer Beleihung sind in der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt (Landtags-Drucksache 13/3201 S. 312 f.). Dort wird u.a. dargelegt, dass ein privater Träger in der Lage ist, den Personaleinsatz flexibler zu gestalten, schneller und innovativer auf gesellschaftliche Veränderungen und Probleme der Probanden zu reagieren und insgesamt das Leistungsangebot in der Bewährungs- und Gerichtshilfe hierdurch besser optimiert werden kann.

2. Inwieweit ist die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf den freien Träger NEUSTART GmbH als Beliehenen gemäß § 7 Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS) mit dem beamtenrechtlichen Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG) bzw. Artikel 77 Abs. 1 Landesverfassung Baden-Württemberg vereinbar, insbesondere welche begründeten Ausnahmefälle rechtfertigen die Abweichung?

Gemäß Artikel 33 Abs. 4 GG und der gleich lautenden Vorschrift in Artikel 77 Abs. 1 LV ist die „Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse [...] als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Treueverhältnis stehen“ (beamtenrechtlicher Funktionsvorbehalt). Von dieser Regel kann auch nach einhelliger Auffassung in der Literatur abgewichen werden, wenn eine konkrete gesetzliche Grundlage gegeben ist und ein sachlicher Grund für die Übertragung besteht. Beides ist vorliegend der Fall. Grundlage der Be-

leihung sind die §§ 7 und 8 LBGS. Für die Übertragung bestehen die sachlichen Gründe, die bereits oben zu Frage 1 näher ausgeführt sind.

3. Inwiefern entspricht die Übertragung der Dienstherrenbefugnisse und des fachlichen Weisungsrechts auf den Vorstand der NEUSTART GmbH der Organisationsnorm des Artikels 33 Abs. 4 GG und wie verhält es sich in Konkurrenz zum unberührten fachlichen Weisungsrecht des Richters oder der Gnadenbehörde?

Wie bereits zu Frage I 2. ausgeführt, kollidiert die Beleihung vorliegend nicht mit Artikel 33 Abs. 4 GG. Im Rahmen einer Beleihung ist die Dienstleistungsergebnisüberlassung unter Übertragung der Ausübung einzelner Dienstherrenbefugnisse ebenfalls zulässig und wurde schon mehrfach praktiziert. Als Beispiele können die Privatisierung der Württembergischen Gebäudebrandversicherung, die Dienstleistungsergebnisüberlassung beamteter Busfahrer an eine Regionalverkehrs-GmbH oder die Privatisierung der Flugsicherung sowie die Bahn- und Postreform genannt werden. Auch hier ist kein Dienstherrenwechsel erfolgt, der freie Träger wurde lediglich mit der Ausübung begrenzter Dienstherrenbefugnisse betraut.

Nach der lediglich klarstellenden Regelung in § 8 Nr. 1 Satz 3 LBGS bleibt das fachliche Weisungsrecht des Richters oder der Gnadenbehörde unberührt. Diese Befugnis besteht gleichermaßen gegenüber Bewährungs- oder Gerichtshelfern und sie geht der sozialarbeiterisch-organisatorischen Fachaufsicht des freien Trägers vor (vgl. auch die amtliche Begründung, Landtags-Drucksache 13/3201 S. 316).

4. Wie verhält sich der Grundsatz der §§ 24 Abs. 1, 25 Jugendgerichtsgesetz (JGG), dass Jugendliche prinzipiell einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt werden müssen mit der Aussage des Justizministers (Interview in der Stuttgarter Zeitung vom 3. Juli 2006), dass vor allem für Jugendliche ehrenamtliche Bewährungshelfer bestellt werden können?

5. Wie soll dieser Vorschlag des Justizministers realisierbar sein angesichts der Tatsache, dass insbesondere die zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden professionelle Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer brauchen, weil die Jugendstrafe als schärfste Sanktion des JGG als Ultima Ratio und damit lediglich bei Tätern mit erheblicher strafrechtlicher Laufbahn eingesetzt wird?

Nach §§ 24 Abs. 1, 25 JGG gilt Folgendes:

§ 24 Bewährungshilfe.

(1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25 Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers.

Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 3 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.

Dem Gesetzestext lässt sich zwar ein gewisses Stufenverhältnis zwischen haupt- und ehrenamtlicher Bewährungshilfe sowie eine gewisse Präferenz des Gesetzgebers für die hauptamtliche Bewährungshilfe entnehmen. Die gesetzliche Regelung schließt jedoch eine Bestellung ehrenamtlicher Bewährungshelfer nicht aus.

Als Selbstverständlichkeit gilt dabei zunächst, dass nicht jede Person als ehrenamtlicher Bewährungshelfer in Betracht kommt. In der Richtlinie zu §§ 24 und 25 JGG ist deshalb unter Nr. 5 Folgendes festgehalten:

„Vor Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers soll seine Eignung für die Betreuung des Jugendlichen sorgfältig geprüft und seine Einwilligung eingeholt werden.“

Diese Anforderungen werden durch die vorgesehene landesweite Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe nicht in Frage gestellt. Sie werden auch weiterhin uneingeschränkt Beachtung finden.

Durch den verstärkten Einsatz ehrenamtlicher Bewährungshelfer soll mehr als im bisherigen Umfang von den gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Ein Qualitätsverlust ist damit nicht zu befürchten. Es ist vielmehr gerade bei Jugendlichen zu prüfen, welche Personen den besseren Zugang zu ihnen finden. Auch der namhafte Strafrechtswissenschaftler Prof. Dr. Heribert Ostendorf hat sich in seinem Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz für einen verstärkten Einsatz ehrenamtlicher Bewährungshelfer im Jugendstrafrecht ausgesprochen (JGG, 6. Auflage, §§ 24 bis 25 Rn. 2 und 3). Dafür spreche nicht nur die Entlastung der hauptamtlichen Bewährungshelfer, sondern vor allem auch die Überlegung, dass sich der Verurteilte u. U. eher auf eine Zusammenarbeit mit einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer einlasse. Dies gelte insbesondere dann, wenn der ehrenamtliche Bewährungshelfer aus dem Umfeld des Probanden stamme und u.U. bereits auf ein bestehendes Vertrauensverhältnis aufbauen könne. Im Übrigen werde der hauptamtliche Bewährungshelfer stärker mit der Strafjustiz identifiziert als ein ehrenamtlicher Bewährungshelfer. Ein weiterer Vorteil sei, dass der Proband die Betreuung durch einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer als wirkliche Einzelbetreuung erfahre. Ähnliche Erwägungen finden sich auch in anderer Kommentarliteratur (s. Eisenberg, JGG, 6. Aufl. § 25 Rn. 3 ff.).

II. Bestandsaufnahme der Personal- und Sachmittel der Bewährungs- und Gerichtshilfe

1. Wie viele Stellen sind jeweils gesondert für Bewährungs- und Gerichtshelfer im letzten Staatshaushaltsplan 2005/06 etatisiert worden?

Im Staatshaushaltsplan 2005/06 wurden 273 Planstellen für Bewährungs- und Gerichtshelfer bei Kap. 0503 Tit. 422 01 und 9 Stellen für Sozialarbeiter im Angestelltenverhältnis bei Kap. 0503 Tit. 425 01, insgesamt somit 282 Stellen ausgebracht. Durch den Vollzug der Stellenabbaurate 2005 nach § 2 StHG 2005/06 im Nachtrag 2006 hat sich diese Zahl um 3 Stellen auf 279 Stellen verringert.

Eine Trennung der Stellen für Bewährungshelfer und für Gerichtshelfer wurde im Stellenplan nicht vorgenommen. Mitgeteilt werden kann jedoch, dass im Jahr 2006 von den 279 Planstellen insgesamt 29,75 AKA für beamtete Gerichtshelfer in Anspruch genommen wurden. Kein Gerichtshelfer arbeitet derzeit im Angestelltenverhältnis.

2. Sind alle im Staatshaushaltsplan für Bewährungs- und Gerichtshelfer ausgewiesenen Stellen tatsächlich besetzt und sind alle Beschäftigten im Beamtenverhältnis tätig?

Alle im Staatshaushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Bewährungs- und Gerichtshelfer sind grundsätzlich besetzt, zu kurzfristigen Vakanzen kommt es nur im Rahmen von Personalwechseln.

Im Hinblick auf die anstehende flächendeckende Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger werden seit dem 1. Januar 2004 in diesem Bereich keine Verbeamtungen mehr vorgenommen. Freie Stellen können stattdessen mit unbefristet angestellten Sozialarbeitern besetzt werden. Insgesamt sind in Baden-Württemberg 7,75 Beamtenstellen mit unbefristet angestellten Sozialarbeitern besetzt. Zusammen mit den oben erwähnten 9,0 AKA Angestelltenstellen sind daher momentan 16,75 AKA Sozialarbeiter nicht verbeamtet, sondern unbefristet angestellt.

Zudem werden – unabhängig von dem Projekt – Sozialarbeiter in Einzelfällen befristet angestellt, wenn verbeamtete Bewährungs- und Gerichtshelfer aufgrund von Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder Elternzeit für eine gewisse Zeit ihre Planstelle nicht ausfüllen. Diese Zahl schwankt naturgemäß.

3. Wie hoch sind die im Staatshaushaltsplan veranschlagten Kosten dieser etatisierten Stellen und wie sieht die besoldungsrechtliche Eingruppierung der Beschäftigten aus?

Im Betragsteil des Staatshaushaltsplans sind die Kosten für die Bewährungs- und Gerichtshilfe nicht gesondert ausgewiesen. Angaben wären daher nur über die Richtsätze für die Beamten- und Angestelltenstellen einschließlich der Pauschalsätze für Besoldung und Versorgung möglich. Auch über die Sachmittel für die Bewährungs- und Gerichtshilfe können aus dem Staatshaushaltsplan keine Aussagen getroffen werden, weil sie in den entsprechenden Sachausgabetiteln des Kapitels 0503 (Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften) mit enthalten sind.

Das Justizministerium hat jedoch die für die Bewährungs- und Gerichtshilfe tatsächlich aufgewendeten Personal- und Sachkosten aus der Kosten-Leistungsrechnung erhoben.

Vollkosten der Bewährungs- und Gerichtshilfe 2004

Kostenart	Teilbetrag in T€	Betrag in T€
<i>1. Personalkosten (direkt gedeckt)</i>		17.793
1.1. Bewährungshilfe	15.725	
1.2. Gerichtshilfe	2.068	
<i>2. AfA (direkt gedeckt)</i>		30
2.1. 0503.81201 Bewährungshilfe	24	
2.2. 0503.81201 Gerichtshilfe	6	
<i>3. Sachkosten (direkt gedeckt)</i>		402
3.1. 0503.51101 Bürobedarf	40	
3.2. 0503.52521 Weiterbildung	65	
3.3. 0503.52701 Reisekosten	234	
3.4. 0503.54671 Probanden	16	
3.5. 0503.42716 Unterrichtsvergütung	15	
3.6. Sonstige	32	
<i>4. Umlagen eigener Behörde</i>		2.734
4.1. Anteil Personalkosten	2.187	
4.2. Anteil Sachkosten	547	

Kostenart	Teilbetrag in T€	Betrag in T€
5. Umlagen anderer Justizbehörden		2.225
6. Umlagen justizfremder Behörden		1.835
6.1. Raumkosten	1.477	
6.2. Sonstige	358	
<i>Vollkosten</i>		25.019
davon direkt gedeckt		18.225
Anteil		73 %

Zur Ermittlung der Kosten der Bewährungs- und Gerichtshilfe wurde auf die SAP-Kostenrechnung des Jahres 2004 zurückgegriffen. Ab dem Jahr 2005 wird die Kostenrechnung durch den Pilotversuch in den Landgerichtsbezirken Tübingen und Stuttgart beeinflusst und zeichnet kein klares Bild mehr von der Bewährungs- und Gerichtshilfe in rein staatlicher Regie. Durch die justizspezifische Ausprägung der SAP-Kostenrechnung waren bereits die Daten des Jahres 2004 in diesem Bereich zuverlässig.

Die Bewährungs- und Gerichtshelfer im Beamtenverhältnis gehören der Laufbahn des gehobenen Dienstes in den Bes.Gr. A 9 (Sozialinspektor) bis A 13 (Oberamtsrat) an. Die Sozialarbeiter im Angestelltenverhältnis sind in Verg.Gr. IVb/IVa BAT eingruppiert.

4. Welche Altersstruktur weisen die bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Beschäftigten auf (aufgegliedert nach den Altersgrenzen unter 30 Jahren, zwischen 30 und 50 Jahren und zwischen 50 Jahren und dem Pensionsalter)?

Derzeit (Stichtag 1. Juli 2006) weisen die in der Bewährungs- und Gerichtshilfe Beschäftigten folgende Altersstruktur (nach Personen, nicht Stellen) auf:

	Gesamt	OLG Bezirk Karlsruhe	OLG Bezirk Stuttgart
unter 30 Jahren	1,6 %	2,8 %	0,6 %
30 bis 50 Jahre	41,2 %	39,4 %	42,6 %
über 50 Jahre	57,2 %	57,8 %	56,8 %

5. Wie viele Beschäftigte wurden in den letzten fünf Jahren eingestellt und in das Beamtenverhältnis übernommen?

Von den im genannten Zeitraum (1. Juli 2001 bis 30. Juni 2006) eingestellten Personen wurde nur eine in diesem Zeitraum auch in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

6. Wie viele der derzeit im Beamtenverhältnis tätigen Bewährungs- und Gerichtshelfer sind zur Aufgabe des Beamtenstatus bereit?

Die Konzeption des Justizministeriums sieht vor, dass sämtliche Beschäftigte des Landes in der Bewährungs- und Gerichtshilfe im Rahmen der Übertragung auf einen freien Träger ihren Status behalten. Beamte bleiben also Beamte, Angestellte des Landes verbleiben in ihrem unveränderten Anstellungsverhältnis zum Land. Lediglich das Ergebnis ihrer jeweiligen Dienstleistung wird dem freien Träger zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt (sog. Dienstleistungsergebnisüberlassung). Aus diesem

Grund hat das Justizministerium keine Erhebung vorgenommen, ob und gegebenenfalls wie viele Beamte einen Wechsel zum freien Träger erwägen.

III. Effizienz und Kosten

1. Was begründet die Annahme, dass durch die Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe mit einer Effizienzrendite von 10 bis 15 % zu rechnen sei, auf welche gewonnenen Erkenntnisse stützt sich die Landesregierung hierbei und ab wann soll diese Rendite greifen?

Der Vorteil einer Strukturreform in privater Trägerschaft besteht in der Nutzung besonderen fachlichen und betriebswirtschaftlichen Sachverstands sowie in der – wie der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt – deutlich schnelleren Umsetzung der Reformschritte. Aufgrund der geplanten, ineinander greifenden Strukturmaßnahmen ist bei konsequenter Umsetzung durch den freien Träger in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren eine Effizienzsteigerung um 10 bis 15 % zu erwarten. Hierzu muss der freie Träger allerdings frei entscheiden können, wie er seine Ressourcen optimal einsetzt, um die von staatlicher Seite erfolgende Output-Vorgabe erfüllen zu können. Während also die Aufgabendefinition detailliert und klar stattfinden muss, erhält der freie Träger ein pauschales Entgelt. Eine quasi-kameralistische Mittelzuweisung würde den freien Träger in der optimalen Entfaltung seines Know-hows dagegen behindern.

Die Sicherstellung der mittelfristigen Effizienzrendite erfolgt über die Gestaltung des Gesamtentgelts. Die Erwartung des genannten Umfangs der erzielbaren Effizienzsteigerung beruht auf einer Gesamtwürdigung der Optimierungspotenziale, die sich aus den nachstehend beschriebenen Reformansätzen ergeben.

- Erster Schritt und zugleich ein Kernstück der Strukturverbesserungen wird die Optimierung der Standorte sein. Bisher ist die Gerichtshilfe jeweils im Gebäude der Staatsanwaltschaft untergebracht. Die Bewährungshilfe unterhält derzeit noch mehr als 110 Standorte, teils als dauerhaft besetzte Dienststellen mit oft nur wenigen Mitarbeitern, teils als temporär besetzte Außensprechstellen. Die Zuordnung der Dienststellen orientiert sich bislang strikt an den Landgerichtsbezirken. Künftig sollen die Standorte konzentriert und am regionalen Bedarf ausgerichtet werden.

Die Optimierung der Standorte wird zu einem geringeren Flächenbedarf und damit zu niedrigeren Unterbringungskosten führen. Größere Einheiten erlauben eine effizientere Verwaltung und preiswertere technische Ausstattung. Die bedarfsgerechtere örtliche Positionierung der Dienststellen unter Aufgabe der oft sachwidrig engen Bindung an Landgerichtsbezirke erlaubt eine deutliche Minimierung von Reisekosten und Abwesenheitszeiten. Die reale Betreuungskapazität bei gleichem Personaleinsatz steigt daher.

- Dies wird durch die künftig integrierte Erledigung von Aufgaben sowohl der Gerichts- als auch der Bewährungshilfe in Personalunion nachhaltig unterstützt. Bislang konnte ein Belastungsausgleich oder auch nur die gegenseitige Unterstützung im Einzelfall wegen der strikten Abgrenzung zwischen der staatsanwaltschaftlichen (Gerichtshilfe) und der gerichtlichen Struktur (Bewährungshilfe) nicht stattfinden.
- Weitere Effizienzsteigerungen werden vom Einsatz moderner Bürotechnik erwartet. Im Hinblick auf die anstehende Reform war die Ausstattung der Bewährungshilfe mit EDV-Hard- und Software zurückgestellt worden. Zwar waren vereinzelt (veraltete) Stand-alone-PCs vorhanden. Es fehlte

jedoch an geeigneter Software, jeglicher Vernetzung und in vielen Fällen an der notwendigen Nutzerkompetenz. Mit der dann flächendeckend verfügbaren aufgabengerechten Software kann u.a. die elektronische Dokumentation der Ersterhebung und des Betreuungsverlaufs, ferner die Erstellung von Berichten für Zuweiser sowie die Abwicklung des laufenden Schriftverkehrs und der Verwaltungsaufgaben in ergonomischer Weise erledigt werden. Dies führt zu einer erheblichen Reduktion des individuellen Aufwands vor allem bei wiederkehrenden Aufgaben.

- Dem Ziel eines optimalen Einsatzes der Ressourcen dienen auch weitere Elemente der Reform. So sollen – dem erfolgreichen Beispiel Österreichs folgend – ehrenamtliche Bewährungshelfer eingesetzt werden. Hierdurch können deren besondere Ressourcen in geeigneten Fällen genutzt und hauptamtliche Mitarbeiter entlastet werden. Das Pilotprojekt hat gerade auch diesbezüglich die positiven Erwartungen erfüllt.
- Ähnliches gilt für die Kooperation mit den Trägern der freien Straffälligenhilfe. Durch klare Aufgabenabgrenzung und Optimierung der Schnittstellen konnten im Pilotbezirk nicht nur die Angebote für die Probanden verbessert, sondern auch der Aufwand für beide Seiten reduziert und Doppelarbeit vermieden werden. Deshalb ist dies auch Teil der Planung für die flächendeckende Übertragung.
- Um nachhaltig sicherzustellen, dass effizient und auf hohem professionellem Niveau gearbeitet wird, bedarf es zum einen klarer Vorgaben in Form fachlicher Standards, zum anderen der Ausübung von Fachaufsicht vor Ort durch echte Fachvorgesetzte. Dementsprechend wird der freie Träger – wie mit Erfolg im Pilotprojekt erprobt – auch in der Fläche den Mitarbeitern zentral und permanent aktualisierte Handreichungen zu fachlichen Vorgehensweisen, rechtlichen Grundlagen und organisatorischen Abläufen zur Verfügung stellen. Deren Einhaltung wird durch die Einsetzung von regionalen Führungskräften aus der Mitarbeiterschaft mit Fachaufsichtsfunktion sichergestellt.

2. Welche zusätzlichen Umstellungskosten entstehen durch die Privatisierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe?

Die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Reform der Gerichts- und Bewährungshilfe ist in Fachkreisen bundesweit unbestritten. Praktisch alle Bundesländer bemühen sich derzeit auf verschiedenen Wegen darum. Allen Ansätzen gemein ist dabei, dass beabsichtigt ist, fachliche Führungsstrukturen zu etablieren, sozialarbeiterische Standards verbindlich vorzugeben und moderne Kommunikationsmittel einzusetzen. Insoweit unterscheiden sich die Aufwände für die Umsetzung in staatlicher und privater Trägerschaft nicht. Ein sinnvoller Effizienzvergleich muss dies berücksichtigen, indem z.B. bei der Berechnung der Kosten für die Gerichts- und Bewährungshilfe in staatlicher Hand die in Baden-Württemberg bislang zurückgestellte EDV-Ausstattung hinzugerechnet wird.

Das Gleiche gilt für möglicherweise anfallende Umzugskosten. Die Notwendigkeit, die bisherigen mehr als 110 Standorte der Bewährungshilfe auf ihre fachliche und ökonomische Sinnhaftigkeit zu überprüfen, ergibt sich unabhängig von der Entscheidung für oder gegen freie Trägerschaft.

Zusätzliche Kosten werden in der Umstellungsphase durch den Einsatz eigener Mitarbeiter des freien Trägers entstehen. Mit zunehmender Projektdauer wird die Zahl dieser Mitarbeiter jedoch reduziert werden können, wie bereits im Pilotprojekt erfolgt. Zugleich werden die Aufsichtsstrukturen auf staat-

licher Seite deutlich verschlankt: Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden von Aufgaben der Fach- und Dienstaufsicht entlastet, ein Teil davon wird vom Justizministerium übernommen, der größere Anteil von eigenen Führungskräften der Bewährungs- und Gerichtshilfe. Daher stehen dem anfänglichen Mehraufwand dauerhafte Einsparungen gegenüber.

IV. Pilotprojekt und Vergabeverfahren

1. Weshalb wurde auf die ursprünglich geplante Evaluation des Pilotprojekts verzichtet und die flächendeckende Privatisierung schon jetzt europaweit ausgeschrieben?

Die Landesregierung hat bereits im Dezember 2003 entschieden, die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe flächendeckend in ganz Baden-Württemberg auf einen freien Träger zu übertragen. Ziel des Pilotprojektes ist daher nicht, die Frage des „ob“, sondern die Frage des „wie“ zu klären. Dafür wird das Pilotprojekt sowohl vom freien Träger als auch vom Justizministerium umfassend ausgewertet. Weitere wichtige Informationen werden durch die interne (mit Mitarbeitern der Bewährungs- und Gerichtshilfe besetzte) und die externe (mit Richtern und Staatsanwälten besetzte) Resonanzgruppe gewonnen. Diese Informationen ermöglichen Auftraggeber und Auftragnehmer gegebenenfalls nachzusteuern, wie etwa im Bereich der EDV (Ausstattungsgrad, Fortbildungen) geschehen, und fließen unmittelbar in die Konzeption für die flächendeckende Aufgabenübertragung mit ein.

Eine wissenschaftliche Begleitforschung hätte vorausgesetzt, vor Projektstart den Ausgangszustand umfangreich zu erheben. Damit wäre eine erhebliche zeitliche Verzögerung verbunden gewesen. Angesichts der intensiven Auswertung durch das Justizministerium und den freien Träger hätte dem kein entsprechend großer Erkenntnisgewinn gegenübergestanden.

2. Welche Bedingungen und Anforderungen stellt die Landesregierung beim Vergabeverfahren an private Bewerber?

Gemäß der europaweiten und im Internet (Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union) veröffentlichten Ausschreibung hat der Bewerber folgende formale Kriterien zu erfüllen bzw. Erklärungen abzugeben:

- Formlose Eigenerklärung des Bewerbers, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Formlose Eigenerklärung des Bewerbers, dass er keine schwere Verfehlung im Sinne des § 7 Nr. 5 Buchstabe c) VOL/A begangen hat. Natürliche Personen, die als Bewerber am Vergabeverfahren teilnehmen, legen statt der Eigenerklärung einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister oder – in Ermangelung eines solchen – eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslands vor.
- Darlegung einschlägiger unternehmerischer Aktivitäten der letzten zwölf Monate im Bereich der Bewährungs- und Straffälligenhilfe oder verwandten sozialen Bereichen. Entsprechende Nachweise sind, soweit vorhanden, beizufügen. Sofern keine Nachweise vorgelegt werden können, müssen die Gründe hierfür angegeben werden.

- Angaben zur sächlichen und personellen Ausstattung des Bewerbers, insbesondere Zahl der Mitarbeiter und deren Qualifikation. Entsprechende Nachweise (Mitarbeiterprofile und Befähigungsnachweise) über die fachliche Eignung der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter sind dem Teilnahmeantrag beizufügen. Es muss ferner ersichtlich sein, welche Erfahrungen im Bereich der Bewährungs- und Straffälligenhilfe oder verwandten sozialen Bereichen vorliegen und dass die einzusetzenden Mitarbeiter der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

Die zu übernehmenden Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen an die Bewerber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Projekts, die Teil der Ausschreibungsunterlagen war:

Auftragsgegenstand und Projektziele

Auftragsgegenstand ist die Erledigung der Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht in ganz Baden-Württemberg einschließlich der bereits pilotierten Bezirke in Stuttgart und Tübingen durch einen freien Träger. Der Aufgabenkreis umfasst dauerhaft alle gesetzlichen Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht – auch im Rahmen der Gnadenordnung –, ferner die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen sowie die Tätigkeit der beauftragten Bewährungshelfer für den Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender.

Inhaltliches Ziel der Übertragung ist die nachhaltige Sicherung der fachlichen Qualität der Justizsozialarbeit im Sinne der „Richtlinie für das Bewährungshilfefverfahren und die Führungsaufsicht“ (Anlage 1 zur VwV Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Sozialarbeit im Justizvollzug VwV d. JuM vom 23. Juli 2004 [4263/0232] – veröffentlicht in Die Justiz 2004 S. 314 –). Angesichts der absehbaren wirtschaftlichen und haushalterischen Rahmenbedingungen setzt dies eine deutliche Steigerung der Effizienz der Leistungserbringung voraus. Dies kann nur bei einer nachhaltigen Verbesserung der Strukturen der Sozialen Dienste gelingen. Dafür hat der freie Träger u.a. vorzusehen:

- *die Optimierung der Standorte,*
 - ein entsprechendes Konzept ist dem Auftraggeber möglichst zeitnah vorzulegen; es soll sich – unabhängig von den bisherigen Bezirkszuschnitten der Justizbehörden – am konkreten regionalen Bedarf, der funktionsgerechten Dienststellenstruktur, den verfügbaren Immobilien sowie der Minimierung von Wegezeiten und Reisekosten orientieren; die Umsetzung hat nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erfolgen –
- *die Einführung einer fachlichen Führungs- und Leitungsstruktur,*
 - dies umfasst die Auswahl und Einsetzung von Dienststellen- und gegebenenfalls Abteilungsleitern sowie hauptamtlichen Führungskräften für die Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Bewährungshelfer; die Umsetzung soll spätestens mit dem Vollzug der Standortoptimierung abgeschlossen sein –
- *die Implementation einer aufgabengerechten leistungsfähigen Hard- und Software nebst sonstiger technischer Ausstattung,*
 - dies umfasst die Konzeption, Planung und Durchführung der hardwaremäßigen Voraussetzungen für eine vernetzte PC-Ausstattung aller

- permanent besetzten Dienststellen, ferner die Bereitstellung und Administration der Geräte und einer aufgabengerechten Software, die u. a. die elektronische Dokumentation der Ersterhebung und des Betreuungsverlaufs, ferner die Erstellung von Berichten für Zuweiser sowie die Abwicklung des laufenden Schriftverkehrs und der Verwaltungsaufgaben in ergonomischer Weise ermöglicht; die weitere technische Ausstattung hat der freie Träger – erforderlichenfalls nach einer Übergangszeit – zu stellen und zu administrieren –
- *die planvolle Kooperation mit anderen freien Trägern zwecks Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots ergänzender Leistungen zur Resozialisierung,*
 - dies umfasst ein Konzept zur verbindlichen Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Straffälligenhilfe unter Sicherung der notwendigen fachlichen Standards nebst Umsetzung desselben in Abstimmung mit dem Auftraggeber, insbesondere in Bezug auf die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, die bis dahin im bisherigen Umfang noch von Mitarbeitern der Gerichts- und Bewährungshilfe wahrgenommen wird –
 - *die Etablierung einer ehrenamtlichen Bewährungshilfe in geeigneten Fällen,*
 - dies umfasst die Erstellung eines Konzepts zur Gewinnung, Auswahl, Aus- und Fortbildung sowie fachlichen Begleitung von ehrenamtlichen Bewährungshelfern durch hauptamtliche Mitarbeiter und dessen Umsetzung; durch den Einsatz von ehrenamtlichen Bewährungshelfern sollen deren besondere Ressourcen in geeigneten Fällen genutzt und hauptamtliche Mitarbeiter nach Möglichkeit entlastet werden; sie sind vom freien Träger angemessen zu versichern; evtl. anfallenden Aufwendersersatz für Reisekosten und sonstigen Sachaufwand der ehrenamtlichen Bewährungshelfer trägt das Land –
 - *den Aufbau eines Qualitätssicherungssystems,*
 - dies umfasst Stellen- und Aufgabenbeschreibungen für alle anfallenden Tätigkeiten einschließlich der Verwaltungsaufgaben, die Erstellung und Umsetzung eines Fortbildungskonzepts für alle Mitarbeiter, die Erstellung und Pflege von Handreichungen für alle Mitarbeiter mit Erläuterungen zu den einzuhaltenden Abläufen und Standards sowie den rechtlichen Grundlagen der jeweiligen Tätigkeiten; Einrichtung und Betrieb eines Rechnungs- und Statistikwesens, das den landes- und bundesrechtlichen Anforderungen genügt –.

Für seine Leistungen erhält der freie Träger ein pauschales Entgelt, das bei Bedarf unter noch festzulegenden Kriterien periodisch angepasst werden kann.

Dem freien Träger werden die Dienstleistungsergebnisse des zum Zeitpunkt der Übertragung vorhandenen Personals und die gegebene Infrastruktur zur Nutzung überlassen. [...Verweisung auf Anlagen...].

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden Dienstherrenbefugnisse zur Ausübung übertragen. Der freie Träger hat dazu eine geeignete Personalverwaltung aufzubauen. Die abschließende Fachaufsicht verbleibt auf Dauer beim Auftraggeber. Ausscheidendes Personal wird nicht vom Auftraggeber ersetzt, sondern durch eine Aufstockung des Entgelts für den freien Träger abgegolten. Fernziel ist die vollständige Verantwortung des freien Trägers für Personal und Infrastruktur.

Im Rahmen des wettbewerblichen Dialogs werden die Anforderungen weiter detailliert.

3. *Wie viele ehrenamtliche Bewährungshelfer sind derzeit in Baden-Württemberg und insbesondere im Rahmen des Pilotprojekts tätig?*

Bei den im Rahmen der Bewährungshilfe tätigen ehrenamtlichen Personen wird zwischen ehrenamtlichen Bewährungshelfern und ehrenamtlichen Helfern unterschieden. *Ehrenamtlicher Bewährungshelfer* ist nur, wer eigenverantwortlich die Funktion eines Bewährungshelfers in vollem Umfang ausübt. Alle übrigen Personen, die ehrenamtlich den Bewährungshelfer unterstützen und diesem dazu zugeordnet sind, sind *ehrenamtliche Helfer* (vgl. Richtlinie für das Bewährungshilfeverfahren und die Führungsaufsicht II 3, Die Justiz 2004, S. 323). Ziel des Projekts „Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft“ ist es, in Baden-Württemberg ehrenamtliche Bewährungshelfer zu etablieren, die in geeigneten Fällen und unter Anleitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers volle Fallverantwortung übernehmen, um damit die hauptamtlichen Mitarbeiter zu entlasten, sodass diese mehr Zeit in die Arbeit mit schwierigeren Probanden investieren können.

Im Pilotbezirk sind derzeit ca. 80 ehrenamtliche Bewährungshelfer (mit steigender Tendenz) tätig. Außerhalb der Pilotbezirke sind in Baden-Württemberg ehrenamtliche Bewährungshelfer nur in ganz seltenen Ausnahmefällen tätig geworden. In einzelnen Regionen hat sich aufgrund des persönlichen Engagements Einzelner ein Netz ehrenamtlicher Helfer etabliert (insbesondere im Landgerichtsbezirk Ravensburg mit 52 ehrenamtlichen Helfern und einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer sowie im Landgerichtsbezirk Karlsruhe mit neun ehrenamtlichen Helfern).

4. *Welche Aufgaben nehmen die ehrenamtlich Tätigen bei der NEUSTART GmbH wahr?*

Die NEUSTART GmbH, Stuttgart, setzt ehrenamtliche Bewährungshelfer ein (vgl. Antwort zu Frage IV 2.). Diese nehmen – wie ihre hauptamtlichen Kollegen – auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 56 d StGB, 24 Abs. 1 JGG insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Unterstützung ihrer Probanden bei der eigenverantwortlichen Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme.
- Stärkung der Probanden bei ihrer aktiven Auseinandersetzung mit der Straftat und den Folgen für die Opfer. Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Schadenswiedergutmachung.
- Unterrichtung der Gerichte über den Bewährungsverlauf.
- Abgabe von Stellungnahmen in Gerichtsverhandlungen.
- Teilnahme an richterlichen Anhörungen.
- Organisation und Überwachung der Erfüllung von Bewährungsauflagen.
- Unterstützung der Probanden zur Erreichung zukünftiger Straffreiheit und bei der erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Die Fallvergabe an ehrenamtliche Bewährungshelfer erfolgt nach festen Indikatoren, die im Rahmen der Ersterhebungsphase von einem hauptamtlichen

Bewährungshelfer überprüft werden. Die Übertragung auf einen Ehrenamtlichen kommt vor allem in Betracht bei:

- Probanden, die vor allem Unterstützung bei der Stabilisierung ihrer sozialen Beziehungen und ihrer Beziehungsfähigkeit brauchen.
- Probanden, die Unterstützung durch Alltagsstrukturierung brauchen (z.B. Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitangebote, kultureller Austausch)
- Probanden, die eine gezielte Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen brauchen und/oder bei denen eine bestimmte Kompetenz eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers zum Einsatz kommen soll (z.B. gleiche Muttersprache, Finanzexperte, Wohn- oder Arbeitsprojekt, regionaler Bezug und Erreichbarkeit)
- Probanden, zu deren Betreuung eine besondere Kenntnis des sozialen Nahraums hilfreich ist (ländliche Gebiete, ausländische Bürger)

Eine Übertragung auf einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer ist dagegen nach den von der NEUSTART GmbH aufgestellten Kriterien ausgeschlossen, wenn Klienten wegen eines Sexualdelikts oder eines schweren Gewaltdelikts verurteilt worden sind oder ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft aufzeigen. Im Falle so genannter kritischer Indikationen, wie beispielsweise das Vorliegen einer Suchtproblematik, werden bei der Fallzuweisung in besonderem Maße die persönlichen und beruflichen Ressourcen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer berücksichtigt. Die Vermittlung erfolgt in diesen Fällen nur, wenn eine besondere Eignung durch die zuständige Teamleiterin festgestellt wird. Die endgültige Entscheidung für eine Fallübertragung auf einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer erfolgt durch den Abteilungsleiter.

5. Nach welchen Kriterien wurden und werden die ehrenamtlichen Bewährungshelfer ausgewählt?

Die Auswahl der ehrenamtlichen Bewährungshelfer erfolgt durch die NEUSTART GmbH. Nach den entsprechenden Qualitätsstandards sollen ehrenamtliche Bewährungshelfer über besondere regionale Kontakte verfügen und ihre Lebens- und Berufserfahrung engagiert im Interesse der Wiedereingliederung von Straffälligen einsetzen. Ehrenamtliche Bewährungshelfer sind zudem mindestens 25 Jahre alt *oder* verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung im psycho-sozialen Arbeitsfeld. Bei der Auswahl von ehrenamtlichen Bewährungshelfern wird darauf geachtet, dass es sich um Menschen handelt, die

- fest und stabil im Leben stehen
- offen sind für eine neue Form der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe
- mit Zuversicht und Optimismus daran glauben, dass Veränderung und Entwicklung möglich sind
- bereit sind, Menschen in Krisensituationen über einen längeren Zeitraum zu unterstützen
- sich für die Dauer einer durchschnittlichen Bewährungszeit (3 Jahre) für ihre ehrenamtliche Tätigkeit verpflichten.

Das Auswahlverfahren verläuft nach festen Vorgaben. Jeder Interessent erhält zunächst schriftliche Informationen, bevor er von einem der hauptamtlichen

Koordinatoren für ehrenamtliche Bewährungshilfe telefonisch kontaktiert wird, um das Anforderungsprofil darzulegen und erste Fragen des Interessenten besprechen zu können. Bei anhaltendem Interesse beginnt im Folgenden das Aufnahmeverfahren. Es findet zunächst ein Aufnahmegespräch statt (strukturiertes Interview), in dem die Aufnahmekriterien gründlich überprüft werden. Am Interview und dessen Auswertung sind der hauptamtliche Teamleiter für Ehrenamtliche, sowie der Einrichtungsleiter oder der Koordinator beteiligt. Die endgültige Aufnahmeentscheidung trifft der Einrichtungsleiter, ggf. in Absprache mit dem Koordinator. Im Fall einer positiven Entscheidung erfolgt die Überprüfung weiterer Aufnahmekriterien, wie z.B. Einholung des polizeilichen Führungszeugnisses.

6. Inwieweit wurden und werden von wem Schulungen für die ehrenamtlichen Bewährungshelfer durchgeführt?

Am Anfang steht eine eintägige Auftaktveranstaltung, in der Grundlagen der Bewährungshilfe, Arbeitsprinzipien und das Leitbild von NEUSTART vermittelt werden. Die Vermittlung des Grundlagenwissens erfolgt anschließend durch besonders geschulte hauptamtliche Bewährungshelfer in drei Modulen, die in sich abgeschlossen sind, sodass der fortlaufende Einstieg jederzeit möglich ist. Es ist beabsichtigt, zukünftig auch Richter und Staatsanwälte in die Schulung der ehrenamtlichen Bewährungshelfer einzubinden.

Jedes Modul hat einen Themenschwerpunkt und besteht aus zwei Teilen. Der zeitliche Rahmen für ein Modul beträgt 6 Zeitstunden. Im Regelfall wird jeweils alle zwei Wochen ein Teilmodul an einem Abendtermin für 3 Stunden angeboten, sodass die Einführung in drei Monaten abgeschlossen ist. Die Module haben folgenden Inhalt:

Modul 1 (Rahmenbedingungen der Bewährungshilfe)

- organisatorische Rahmenbedingungen von NEUSTART
- Position des Probanden im Strafverfahren
- gesetzliche Grundlagen der Strafaussetzung zur Bewährung
- gesetzliche Rahmenbedingungen von Bewährungshilfe
- Position des Probanden und des Bewährungshelfers im Bewährungsverfahren

Modul 2 (Betreuung in der Bewährungshilfe)

- Grundhaltungen und Arbeitsprinzipien von Betreuung
- unterschiedliche Betreuungsphasen
- Arbeitsprinzipien bei der Betreuung von Probanden mit finanziellen Problemen
- Aspekte der Schuldenregulierung und Schuldnerberatung

Modul 3 (Ziele in der Bewährungshilfe)

- Erklärungsansätze delinquenten Verhaltens
- wichtige Kommunikationsregeln
- Veränderungsprozesse initiieren und gestalten
- Kriterien der Zielsetzung mit dem Probanden
- Arbeitskonzepte in der Bewährungshilfe

Ehrenamtliche Bewährungshelfer werden darüber hinaus auch über folgende Bereiche eingehend informiert:

- Ziel und Aufgaben der Bewährungshilfe und ihre gesetzlichen Grundlagen

- Grundlagen der Betreuungsarbeit; Aufbau, Belastung und Abschluss einer Betreuungsbeziehung
- Organisation der Bewährungshilfe im örtlichen Bereich und ihre Ressourcen/Vernetzung
- Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Bewährungshelfer
- Dokumentationspflicht und Art der Dokumentation
- Berichts- und Zeugenpflicht
- fachliche Regelungen und Richtlinien des Leistungsprozesses Bewährungshilfe
- Leitbild von NEUSTART
- Organisation und sozialarbeiterische Leistungsprozesse von NEUSTART

Die weitere Schulung bzw. Anleitung der ehrenamtlichen Bewährungshelfer erfolgt in den Regionalteams. Jeder ehrenamtliche Bewährungshelfer wird einem Regionalteam zugeordnet, das von einem speziell geschulten hauptamtlichen Bewährungshelfer geleitet wird. In den Regionalteams finden einmal monatlich intensive Fallbesprechungen statt. Der zuständige Teamleiter steht auch außerhalb der Teamzeiten den jeweiligen ehrenamtlichen Bewährungshelfern bei Fragen und zu fachlicher Anleitung zur Verfügung. Die regelmäßige Teilnahme an den Regionalteams ist verpflichtend und wird dokumentiert.

In Vertretung
Steindorfner
Ministerialdirektor